

Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Bearbeitungsteil

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Willebadessen

Auftraggeber



Stadt Willebadessen

Bearbeiter



UIH
Ingenieur- und Planungsbüro

Höxter, im Januar 2019

Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Bearbeitungsteil

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Willebadessen

Auftraggeber



Stadt Willebadessen

Abdinghofweg 1
34439 Willebadessen

Bearbeiter



UIH

Ingenieur- und Planungsbüro

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271 / 69 87-0 • Fax: -69 87-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271/6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Julia Winter
(Tel. 05271/6987-19, winter@uih.de)



INHALT

SEITE

1 EINLEITUNG.....	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	5
1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien.....	5
1.2.2 Regionalplan	9
1.2.3 Landschaftsplan	11
1.2.4 Bebauungspläne.....	11
1.2.5 Vereinbarkeit der Planänderungen mit bestehenden Planwerken.....	12
2 BESTANDSAUFNAHME UND -BESCHREIBUNG	12
2.1 Mensch.....	12
2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	12
2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion	13
2.2 Arten und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	13
2.2.1 Pflanzen und Biotope	13
2.2.2 Tiere.....	14
2.2.3 Biologische Vielfalt	14
2.3 Boden und Fläche	14
2.4 Wasser	15
2.5 Klima/Luft.....	15
2.6 Landschaftsbild und Landschaftserleben	16
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	16
3 BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	17
3.1 Mensch.....	17
3.1.1 Wohn- / Wohnumfeldfunktion.....	17
3.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion	17
3.2 Arten und Lebensgemeinschaften	18
3.2.1 Pflanzen und Biotope	18
3.2.2 Tiere	18
3.2.3 Biologische Vielfalt	18
3.3 Boden und Fläche	18
3.4 Wasser	19
3.5 Klima / Luft.....	19



3.6 Landschaftsbild / Landschaftserleben.....	19
3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	20
3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	20
3.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	20
4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	21
5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN SOWIE ZU AUSGLEICH UND ERSATZ.....	21
6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	21
7 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	21
8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	22
9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	22
LITERATUR UND QUELLEN	23

ABBILDUNGEN

	SEITE
Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter 2008 (Fläche 1) (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008) (Planungsraum magenta umrandet)	9
Abbildung 2:Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter 2008 (Fläche 2) (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008) (Planungsraum magenta umrandet)	10
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter 2008 (Fläche 3) (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008) (Planungsraum magenta umrandet).....	11

TABELLEN

	SEITE
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	5



1 EINLEITUNG

Im Stadtteil Willebadessen besteht eine Nachfrage nach günstig gelegenen und preiswerten Bauplätzen. Allerdings gibt es zurzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Wohnbaugrundstücken, die diese Kriterien erfüllen. Es sind nahezu alle zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Wohngebieten veräußert bzw. schon bebaut, so dass es für Bauwillige kaum die Möglichkeit gibt ein Baugrundstück zu erwerben und zu bebauen. Auch die Neubaugebiete „Hurst“ und „Hurst II“ sind vollgelaufen. Kurzfristig möchte die Stadt Willebadessen weiter in der Lage sein, Bauplätze an Bauwillige anbieten zu können. Daher ist beabsichtigt, die Baufläche in westlicher Richtung um rund weitere 9.900 m² zu erweitern.

Um das Baugebiet realisieren zu können, müssen seitens der Stadt Willebadessen die planungsrechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden. Zur Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich hat sich die Stadt Willebadessen dazu entschieden, für die Erweiterung den Bebauungsplan Nr. 16 „Hurst III“ aufzustellen. Das Bebauungsplanverfahren hierzu soll nach den Vorschriften des § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ durchgeführt werden.

Da der Bebauungsplan Nr. 16 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt wird, kann der Flächennutzungsplan nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung angepasst werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13b bzw. 13a BauGB Rechnung getragen. Für die Erweiterung des Baugebietes ist somit kein förmliches Flächennutzungsplanänderungsverfahren erforderlich.

Die Stadt Willebadessen hat gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW im Rahmen der Bauleitplanung eine landesplanerische Anfrage an die Bezirksregierung Detmold gestellt, um zu klären, ob Bedenken gegen die Planung bestehen. Unter Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung hat die Bezirksregierung Detmold der Erweiterung des Neubaugebietes „Hurst“ zugestimmt. Jedoch wird aufgrund von Siedlungsflächenüberschüssen im Gegenzug zur Neuausweisung eine Rückführung von Siedlungsflächen an anderer Stelle gefordert. Für die Rückführung der Flächen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Willebadessen ist die Erstellung eines Umweltberichts (nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB) erforderlich. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

Im Zuge der Umweltüberwachung (Monitoring), zu deren Durchführung die Umweltprüfung Hinweise liefert, trägt die Stadt Willebadessen nach der Realisierung der Planung dafür Sorge, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden.



1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

In den Jahren 1977 bis 1979 wurde für das Gebiet der Stadt Willebadessen ein Flächennutzungsplan aufgestellt. Insgesamt wurde dieser Flächennutzungsplan 23 Mal geändert. Die Stadt Willebadessen hat am 29.01.2016 gem. § 6 Abs. 6 BauGB den Flächennutzungsplan der Gesamtstadt noch einmal neu bekannt gemacht.

Die von dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen liegen in den Stadtteilen Willebadessen (Fläche 1), Peckelsheim (Fläche 2) und Löwen (Fläche 3) der Stadt Willebadessen. Die Flächen in Willebadessen und Peckelsheim sind bisher noch nicht von einer Änderung des Flächennutzungsplans betroffen gewesen. Die Fläche 3 in Löwen war bereits Gegenstand der 7. Änderung (alt) des Flächennutzungsplans.

Folgende Siedlungsflächen sollen gem. Forderung der Bezirksregierung Detmold zurück genommen werden:

- Fläche 1 (Am Selleweg, Willebadessen):
Rücknahme einer Wohnbaufläche im Bereich „Am Selleweg, Willebadessen“ von rund 3.300 m² durch Änderung des Flächennutzungsplans in "Fläche für die Landwirtschaft".
Die Wohnbaufläche im Bereich „Selleweg, Willebadessen“ liegt nördlich der Ortslage zwischen den Straßen „Selleweg“ und „Auf der Helle“.
Für den Stadtteil Willebadessen und besonders für diesen Bereich „Selleweg/Auf der Helle“ haben sich die städtebaulichen Zielvorstellungen geändert. Nachdem über 50 Jahre keine bauliche Weiterentwicklung in diesem Bereich erfolgt ist und der Weiterentwicklung des Baugebietes „Hurst“ der Vorrang eingeräumt wird, soll dieser Bereich in Fläche für Landwirtschaft zurückgeführt werden.
- Fläche 2 (Bruchhöfe, Peckelsheim):
Rücknahme einer Wohnbaufläche im Bereich „Bruchhöfe, Peckelsheim“ von rund 32.000 m² durch Änderung des Flächennutzungsplanes in private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenland/Grabeland.
Die Wohnbaufläche im Bereich „Bruchhöfe, Peckelsheim“ liegt westlich der Ortslage und wird an der Nordseite durch den Bebauungsplan Nr. 4a „Bruchhöfe“ begrenzt.
Für den Stadtteil Peckelsheim und besonders für diesen Bereich haben sich die städtebaulichen Zielvorstellungen ebenfalls geändert. Die Weiterentwicklung des Baugebietes im Bereich Bruchhöfe erfolgt in entgegengesetzter nördlicher Richtung, im Bebauungsplangebiet „Bruchhöfe Nord“. Daher ist beabsichtigt, die in Rede stehende Fläche nach der tatsächlichen Nutzung in eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenland/Grabeland zurückzuführen.
- Fläche 3 (Walmegrund, Löwen):
Rücknahme einer Wohnbaufläche im Bereich „Walmegrund, Löwen“ von rund 15.500 m² durch Änderung des Flächennutzungsplanes in "Fläche für die Landwirtschaft". Parallel dazu soll der Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ im Stadtteil Löwen aufgehoben werden.
Der Bebauungsplan Nr. 2 „Walmegrund“ im Stadtteil Löwen ist im Jahr 2000 in Kraft getreten. Das Plangebiet liegt im Südosten der Ortslage und wird an der Ostseite von



der Alfredshöher Straße begrenzt.

Eine Umsetzung des Baugebietes ist bis heute nicht erfolgt. Ein Bedarf an Baugrundstücken ist auch zukünftig nicht ersichtlich. Seit 20 Jahren steht in der Lindenstraße noch ein städtisches Baugrundstück zur Verfügung. Dieses Grundstück konnte bis heute nicht veräußert werden. Die städtebaulichen Zielvorstellungen haben sich daher geändert. Gegenwärtig steht eine Innenentwicklung durch eine Bebauung von Baulücken in der Ortslage sowie die Wiedernutzung von leerstehenden Wohngebäuden im Fokus. Daher ist beabsichtigt, die Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan zurückzunehmen und den Bebauungsplan aufzuheben.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,



		<ul style="list-style-type: none"> ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ○ der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p>
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, NatSchG NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ○ der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p>
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen



		<p>(Grundwasserschutz),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen sowie o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Widernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Klima / Luft	BNatSchG, NatSchG NRW	<p>Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.</p> <p>Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.</p>
	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütte-



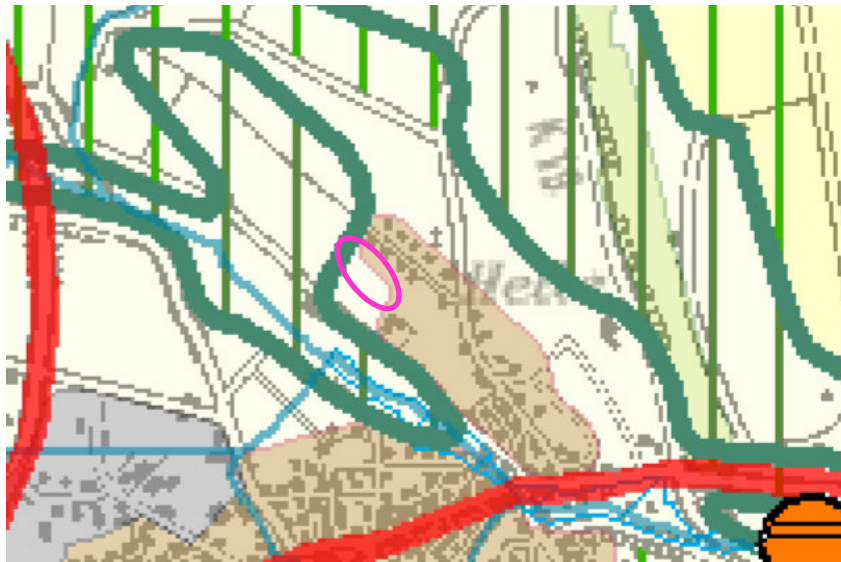
		rungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ die Vermeidung von Emissionen sowie ○ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaftsbild	BNatSchG, NatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



1.2.2 Regionalplan

Fläche 1 (Am Selleweg, Willebadessen)

Fläche 1 des Änderungsbereichs (Magenta farbige Umrandung) ist auf Blatt 11 des Regionalplans Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter Im Übergangsbereich eines Allgemeinen Siedlungsbereichs und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt.





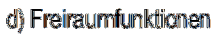

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  d) Freiraumfunktionen
-  da) Schutz der Natur

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter 2008 (Fläche 1) (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008) (Planungsraum magenta umrandet)



Fläche 2 (Bruchhöfe, Peckelsheim):

Fläche 2 des Änderungsbereichs ist auf dem Blatt 11 des Teilabschnitts Paderborn-Höxter des Regionalplans als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.



a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

**Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter 2008 (Fläche 2)
(BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008) (Planungsraum magenta umrandet)**



Fläche 3 (Walmegrund, Löwen):

Fläche 3 des Änderungsbereichs ist auf dem Blatt 11 des Teilabschnitts Paderborn-Höxter des Regionalplans als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Südlich und östlich grenzen Landwirtschaftliche Kernzonen an. Gekennzeichnete Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, für die Wasserversorgung oder für den Hochwasserschutz sind von der Planung nicht betroffen.

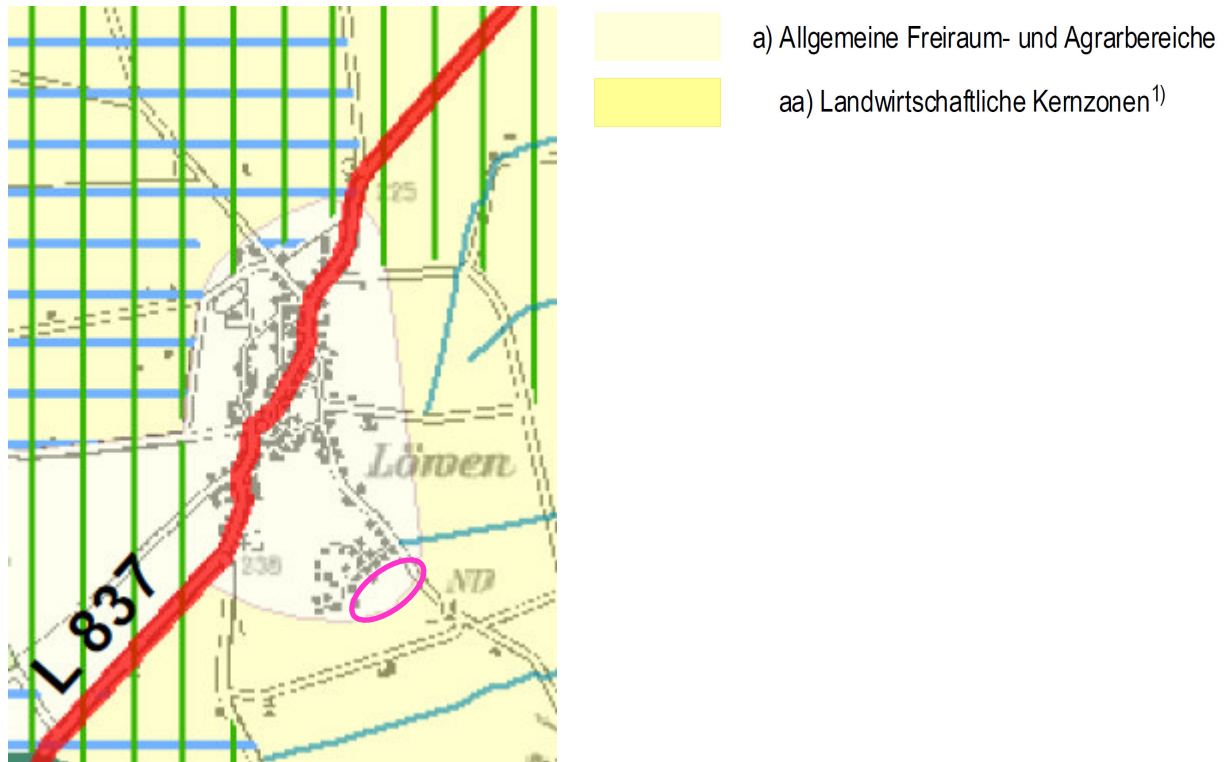


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter 2008 (Fläche 3) (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008) (Planungsraum magenta umrandet)

1.2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Willebadessen“ befindet sich derzeit noch im Aufstellungsverfahren.

Schutzgebiete und Schutzgegenstände

Alle drei Teilflächen befinden sich innerhalb des Naturparks Teutoburger Wald/ Eggegebirge (NTP-006). Weitere Schutzgebietes oder –objekte sind nicht betroffen.

1.2.4 Bebauungspläne

Für die Flächen 1 und 2 liegen keine rechtskräftigen Bebauungspläne vor. Fläche 3 befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ der Stadt Willebadessen. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans soll der Bebauungsplan Nr. 2 „Walmegrund“ aufgehoben werden. Dazu wird ein separater Umweltbericht erstellt.



1.2.5 Vereinbarkeit der Planänderungen mit bestehenden Planwerken

Die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans befinden sich innerhalb des etwa 270.000 ha großen Naturparks Teutoburger Wald/ Eggegebirge, welcher dem Erhalt historischer Sehenswürdigkeiten und imposanter Naturschönheiten, wie beispielsweise den Externsteinen oder dem Hermannsdenkmal, dient. Die Änderung des Flächennutzungsplans steht dem Schutzzweck des Naturparks nicht entgegen. Weitere geschützte Bereiche von Natur und Landschaft werden nicht berührt, sodass eine Vereinbarkeit mit ausgewiesenen Schutzgebieten und Schutzgegenständen gegeben ist.

Für die Änderungsflächen 1 und 2 liegen keine rechtskräftigen Bebauungspläne vor, sodass hier kein Konfliktpotential besteht. Der Bebauungsplans Nr. 2 „Walmegrund“ befindet sich derzeit in Aufhebung, sodass künftig eine Vereinbarkeit beider Planwerke gegeben sein wird.

2 BESTANDSAUFNAHME UND -BESCHREIBUNG

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen in den Änderungsbereichen des Flächennutzungsplans bilden frei zugängliche Online-Portale wie beispielsweise die Infosysteme des LANUV zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Landschaftsplanung, das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS-WEB oder das GeoPortal NRW, welches verschiedenen Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung zur Verfügung stellt.

2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Fläche 1 (Am Selleweg, Willebadessen):

Die Wohnbaufläche am Selleweg in Willebadessen liegt nördlich der Ortslage zwischen den Straßen 'Selleweg' und 'Auf der Helle'. Die Fläche stellt sich momentan als Grünland dar. Nördlich und östlich grenzt die Wohnbebauung der Straße 'Auf der Helle' an. Nach Westen und Süden schließen sich weitere Grünlandbereiche an das Plangebiet an. Entlang des Sellewegs befinden sich weitere Wohngebäude und eine landwirtschaftliche Hofstelle.

Fläche 2 (Bruchhöfe, Peckelsheim):

Die Wohnbaufläche im Bereich Bruchhöfe in Peckelsheim liegt westlich der Ortslage und wird an der Nordseite durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4a „Bruchhöfe“ und im Westen durch den Schützenweg begrenzt. Die Fläche stellt sich als kleinparzelliertes



Grünland mit einigen untergeordneten Nebenanlagen (Schuppen o. ä.) dar. Nördlich und östlich schließen sich Wohnquartiere an. Südlich der Fläche gibt es neben weiteren Wohngebäuden auch noch gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht erheblich stören. Unmittelbar westlich verläuft der Schützenweg. Hier sind noch fünf weitere Wohngebäude vorhanden, ansonsten schließen sich hier Ackerflächen an.

Fläche 3 (Walmegrund, Löwen):

Die Fläche liegt im Südosten der Ortslage und wird an der Ostseite von der Alfredshöher Straße begrenzt. Innerhalb der Flächen befinden sich im direkten Anschluss an die nördlich gelegenen Wohnbebauung ein Spielplatz sowie im übrigen Bereich Ackerflächen. Im Umfeld befinden sich weitere Ackerflächen sowie eine Hofstelle.

Da sich aktuell auf keiner der drei Flächen eine Wohnbaubaunutzung befindet, kann die Bedeutung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion als gering bewertet werden.

2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Fläche 1 (Am Selleweg, Willebadessen):

Auf der Fläche ist keine Erholungs- oder Freizeitfunktion gegeben.

Fläche 2 (Bruchhöfe, Peckelsheim):

Eine Erholungs- oder Freizeitfunktion des Gebiets besteht durch die vorhandenen Wegebeziehungen (Graswege) sowie die kleingartenähnlichen Nutzungsstrukturen, die für die wohnumfeldnahe Erholung genutzt werden können.

Fläche 3 (Walmegrund, Löwen):

Eine Erholungs- oder Freizeitfunktion ist durch den Spielplatz gegeben, der an die Wohnbebauung im Norden angrenzt.

Der Änderungsbereich 1 hat somit keine Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion, Fläche 2 hat eine mittlere Bedeutung und Fläche 3 eine geringe Bedeutung.

2.2 Arten und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1 Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde eine Luftbild-Auswertung der Änderungsbereiche durchgeführt.

Fläche 1 (Am Selleweg, Willebadessen):

Die Fläche stellt sich aktuell als Grünland dar, welches vermutlich als Weide genutzt wird. Im Online-Kartendienst des LANUV wird der nördlichste Bereich der Fläche als Biotopkatasterfläche (BK-4320-0002) Weideland-Gehölzkomplexe dargestellt. Die Flächen werden intensiv genutzt, weisen jedoch ein hohes Entwicklungspotential auf. Zudem gilt die gesamte Fläche 1 als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung.



Fläche 2 (Bruchhöfe, Peckelsheim):

Fläche 2 stellt sich zurzeit als kleinparzelliertes Grünland dar. Einige vermutlich landwirtschaftlich genutzte Grünländer werden von kleingartenähnlichen Bereichen mit Schuppen/ Gartenhäusern, Gehölzstrukturen und Lagerflächen unterbrochen. Schutzgebiete oder Landschaftsinformationen, die Hinweise auf höherwertige Pflanzen oder Biotope liefern könnten, werden im Online-Kartendienst des LANUV nicht dargestellt.

Fläche 3 (Walmegrund, Löwen):

Innerhalb von Fläche 3 befinden sich im direkten Anschluss an die Wohnbebauung ein Spielplatz und Ackerflächen. Durch die intensive Nutzung ist ein Vorkommen besonderer, seltener oder naturschutzfachlich wertvoller Biotope, Biotoptypen bzw. Pflanzenarten nicht zu erwarten. Auch im Kartendienst des LANUV finden sich keine Hinweise auf höherwertige Biotoptypen.

2.2.2 Tiere

Auf den Flächen 2 und 3 ist aufgrund der abiotischen Standortfaktoren sowie der Habitat-ausstattung ist nicht mit dem Vorkommen seltener, geschützter oder gefährdeter Arten zu rechnen. Fläche 1 wird zwar auch intensiv genutzt, jedoch ist durch die Nähe zu angrenzenden Schutzgebieten (FFH-Gebiete 4320-303 Kalkmagerrasen bei Willebadessen und 4320-305 Nethe) oder schützenswerten Landschaftselementen ein Einwandern wertgebender Arten in die Fläche möglich. Bedingt durch die Nähe zur vorhandenen Bebauung wird es sich auf allen drei Flächen um relativ störungsunempfindliche Arten handeln.

2.2.3 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Auf keiner der Änderungsflächen befinden sich Sonderstandorte wie beispielsweise Hochmoore, Felsklippen oder Bruchwälder, die als essentielle Habitate seltener oder gefährdeter Arten dienen. Somit ist davon auszugehen, dass das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat.

2.3 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzel-



raum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie manchmal auch von menschlichen Einflüssen.

Fläche 1 (Am Selleweg, Willebadessen):

Auf Fläche 1 steht Braunerde an. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet.

Fläche 2 (Bruchhöfe, Peckelsheim):

Fläche 2 wird überwiegend von Pseudogley-Parabraunerde geprägt, randlich findet sich auch Pseudogley-Kolluvisol. Beide Bodentypen werden aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und dem hohen Erfüllungsgrad der Regelungs- und Pufferfunktionen des Bodens als schutzwürdig eingestuft.

Fläche 3 (Walmegrund, Löwen):

Auf Fläche 3 steht als vorherrschender Bodentyp Parabraunerde an. Hierbei handelt es sich aufgrund seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit um einen schutzwürdigen Boden mit einem sehr hohen Funktionserfüllungsgrad der Regelungs- und Pufferfunktion.

2.4 Wasser

In keiner der Teilflächen sind natürliche oder künstliche Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) vorhanden. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Fläche 1 liegt im Grundwasserkörper 4_19 Südliches Eggegebirge, die Teilflächen 2 und 3 im Grundwasserkörper 4_20 Brakel-Borgentreicher Trias.

2.5 Klima/Luft

Auf der Ebene des Makro- oder Großklimas werden die Änderungsbereiche dem Bereich des Mittelgebirgsklimas zugeordnet. Die Jahresmitteltemperaturen liegen bei 8,7 bis 8,8 °C und der durchschnittliche Jahresniederschlag wird mit 808 bis 937 mm angegeben (jeweils bezogen auf den Zeitraum 1981 – 2010) (LANUV 2018).

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Den Grünlandbereichen auf den Flächen 1 und 2 kommt somit eine hohe Bedeutung als Kaltluftproduzenten zu. Die Ackerflächen im Änderungsbereich 3 bei Löwen haben nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima/ Luft.



2.6 Landschaftsbild und Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund. Die Bewertung erfolgt über die auch im BNatSchG verankerten Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Fläche 1 (Am Selleweg, Willebadessen):

Der Bereich wird insgesamt durch die Grünlandflächen und die angrenzende Wohnbebauung geprägt.

Fläche 2 (Bruchhöfe, Peckelsheim):

Die Fläche ist durch die Grünlandflächen und die angrenzende Wohnbebauung geprägt.

Fläche 3 (Walmegrund, Löwen):

Der Bereich ist insgesamt durch die Ackerflächen und die angrenzende Wohnbebauung geprägt.

Gemäß Landschaftsbildbewertung (LANUV 2017) ist das Landschaftsbild der Fläche 1 mit hoch zu bewerten, während die Flächen 2 und 3 jeweils mit mittel bewertet werden.

In der Landschaftsbildbewertung des Kreises Höxter (UIH 2016) wurden alle drei Flächen nicht bewertet, vermutlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bebauten Siedlungsbereichen.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale in den Änderungsbereichen sind nicht bekannt.



3 BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

3.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

3.1.1 Wohn- / Wohnumfeldfunktion

Für alle drei Flächen gilt, dass diese zwar im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind, eine Wohnbebauung jedoch nie zur Ausführung gekommen ist und auch in Zukunft vermutlich nicht zur Umsetzung kommen wird. Demnach bestehen durch die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan in Flächen für die Landwirtschaft (Fläche 1 und 3) bzw. private Grünfläche mit Zweckbestimmung Gartenland/ Grabeland keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch Unfälle oder Katastrophen, bestehen nicht.

Vielmehr wird die Änderung des Flächennutzungsplan an anderer Stelle zu positiven Effekten für die Wohn-/ Wohnumfeldfunktion kommen, da durch die Rückführung der Siedlungsflächen in den beschriebenen Bereichen eine Erweiterung des Baugebietes „Hurst“ in westlicher Richtung ermöglicht wird und so dringend benötigte Wohnbauflächen ausgewiesen werden können.

3.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Fläche 1 (Am Selleweg, Willebadessen):

Im Änderungsbereich 1 ist derzeit keine Erholungs- oder Freizeitfunktion gegeben, sodass hier keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion ersichtlich sind.

Fläche 2 (Bruchhöfe, Peckelsheim):

Fläche 2 soll künftig entsprechend der aktuellen Nutzung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenland/ Grabeland dargestellt werden. Somit sind die heutigen Erholungs- und Freizeitnutzungen weiterhin möglich und es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion.



Fläche 3 (Walmegrund, Löwen):

Eine Erholungs- und Freizeitfunktion ist lediglich durch den Spielplatz gegeben. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt Willebadessen und kann auch nach Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin als Spielplatz genutzt werden.

Der Spielplatz wird vermutlich ausschließlich von den Bewohnern der angrenzenden Wohnbebauung genutzt. Hierbei handelt es sich um Wohnhäuser mit relativ großzügigen Gartengrundstücken, sodass selbst bei einem Wegfall des Spielplatzes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion entstehen.

3.2 Arten und Lebensgemeinschaften

3.2.1 Pflanzen und Biotope

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan sind die drei Änderungsbereiche als Wohnbauflächen dargestellt. Diese ist jedoch nie zur Ausführung gekommen. Zur Ausweisung dringend benötigter Baugebiete an anderer Stelle soll der Flächennutzungsplan nun entsprechend der aktuellen Nutzung der drei Flächen geändert werden.

Somit ist eine Umsetzung der ursprünglich vorgesehenen Bebauung nicht mehr zu erwarten und Flächeninanspruchnahmen durch Wohnbebauung, Gärten und Erschließungsstraßen wird nicht erfolgen. Die Flächen bleiben in ihrem derzeitigen Zustand erhalten. Biotope und Pflanzen werden in keinem anderen Maße als bisher in Anspruch genommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutteils Pflanzen und Biotope können somit ausgeschlossen werden.

3.2.2 Tiere

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Veränderungen der Habitatstrukturen verbunden, da lediglich der Flächennutzungsplan an die derzeitige Nutzung angepasst werden soll. Vorhandene Lebensräume bleiben erhalten und sollen auch künftig nicht durch Wohnbebauung überformt werden. Somit ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Schutzgutteil Tiere.

3.2.3 Biologische Vielfalt

Da im Plangebiet keine Sonderstandorte vorhanden sind, und auch keine seltenen, geschützten oder störungsanfällige Tierarten zu erwarten sind, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen für die biologische Vielfalt ersichtlich.

3.3 Boden und Fläche

Im Rahmen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans sollen in den drei Änderungsbereichen die dargestellten Wohnbauflächen zurückgenommen und stattdessen ent-



sprechend der aktuellen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gartenland/ Grabeland dargestellt werden.

Somit wird es in allen drei Bereichen auch künftig zu keinen zusätzlichen Versiegelungen durch Wohnbebauung kommen und die vorhandenen, natürlichen Bodenfunktionen können erhalten bleiben.

Eine zusätzliche Erzeugung von Abfällen ist nicht gegeben.

Insgesamt ergeben sich durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Willebadessen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche, vielmehr überwiegen die positiven Effekte.

3.4 Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) vorhanden, so dass keine Beeinträchtigungen für dieses Teilschutzgut entstehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll die dargestellte Wohnbaunutzung künftig nicht mehr umgesetzt werden. Stattdessen sollen die Flächen weiter landwirtschaftlich bzw. als private Grünflächen genutzt werden. Somit wird es auch in Zukunft zu keinen weiteren Flächenversiegelungen kommen, die eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zur Folge haben könnten.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser, vielmehr überwiegen die positiven Effekte.

3.5 Klima / Luft

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll die vorgesehene Wohnbebauung nicht mehr zur Ausführung kommen. Stattdessen sollen die Flächen entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als private Grünflächen dargestellt werden. Somit wird es auch in Zukunft zu keinen weiteren Flächenversiegelungen kommen, die zusätzliche, kleinklimatische Erwärmungen zur Folge haben könnten. Insbesondere bei einer Weiterführung der Grünlandnutzung auf den Flächen 1 und 2 kann dies durch den Erhalt der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet zu positiven Effekten auf das Lokalklima beitragen.

Somit ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima/ Luft.

3.6 Landschaftsbild / Landschaftserleben

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Willebadessen ergeben sich lediglich kleinräumige Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Statt der geplanten Wohnbebauung soll in den Änderungsbereichen auch künftig die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nutzung als private Grünfläche beibehalten werden. Diese passt sich gut in die umgebende Landschaft ein.



Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Landschaftsbild/ Landschaftserleben ersichtlich.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

In den Änderungsbereichen sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Es sind keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen für Kultur- oder sonstige Sachgüter ersichtlich.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

3.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt kommt es durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für keines der betrachteten Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Da die vorgesehene Wohnbebauung auch in Zukunft nicht ausgeführt werden soll, ergeben sich für einige Schutzgüter, wie beispielsweise Boden und Fläche und Wasser, geringfügig vorteilhafte Aspekte, die sich hauptsächlich in der Vermeidung zusätzlicher Flächenversiegelungen begründen.



4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung kann in den Änderungsbereichen weiterhin eine Wohnbebauung umgesetzt werden. Da jedoch auf den Flächen des Änderungsbereichs in Löwen und in Willebadessen seit 20 bzw. seit über 50 Jahren keine bauliche Weiterentwicklung erfolgte und in Peckelsheim die bauliche Weiterentwicklung in entgegengesetzter, nördlicher Richtung verläuft, ist nicht zu erwarten, dass es künftig zu einer Wohnbebauung dieser Flächen kommen wird.

Im Gegensatz dazu wird an anderer Stelle (am Baugebiet Hurst in Willebadessen) dringend zusätzlicher Wohnraum benötigt. Eine Neuausweisung eines Baugebietes ist jedoch nur bei gleichzeitiger Rückführung von Siedlungsflächen an anderer Stelle möglich.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine zukunftsfähige städtebauliche Entwicklung an den Siedlungsschwerpunkten nicht möglich. Deutliche positive Effekte für Natur und Landschaft ergeben sich bei einer Nichtdurchführung der Planung ebenfalls nicht.

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN SOWIE ZU AUSGLEICH UND ERSATZ

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter. Dementsprechend werden keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen oder zum Ausgleich und Ersatz erforderlich.

6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Planungsmöglichkeiten für die Änderung des Flächennutzungsplans sind nicht ersichtlich. Mit einer alternativen Nichtdurchführung der Planung, wie in Kapitel 4 genauer erläutert, können die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Willebadessen nicht realisiert werden.

7 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.



Zum Zeitpunkt der Bearbeitung stand für die Bewertung der Änderung des Flächennutzungsplans der Entwurf der textlichen Begründung mit Stand von Oktober 2018 einschließlich der räumlichen Abgrenzung der Änderungsbereiche zur Verfügung.

Auf die Methodik der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird in den jeweiligen Kapiteln eingegangen. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans entstehen keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter und es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich oder Ersatz erforderlich. Dementsprechend entfallen auch alle Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) durch die Stadt Willebadessen.

9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Willebadessen für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu erheblichen Beeinträchtigungen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich oder Ersatz sind nicht erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans dient der Anpassung der Bauleitplanung an die geänderten städtebaulichen Zielvorstellungen und Bedürfnisse der Stadt Willebadessen.

Höxter, im Januar 2019

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2008): Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter. unter:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_PB-HX/index.php, abgerufen am 27.11.2018

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN) (2017): Landschaftsbildeinheiten in NRW
URL: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/landschaft/pdf/20170309_LBE_NRW_UEbersicht_Vers_klein.pdf
Stand: 19.03.2017

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-
WESTFALEN) (2018): Klimaatlas NRW. –unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>, abgerufen am 27.08.2018